



Rechtsanwalt André Klaebe

- Handels- / Gesellschaftsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Internetrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz



Angebotswerbung bei geringem Warenbestand

THEMA

Das Oberlandesgericht urteilte am 02.12.2015, dass ein Unternehmer zukünftig **Werbemaßnahmen mit unzureichender Aufklärung über die Verfügbarkeit des Produktes** zu unterlassen hat.

Der Unternehmer bewarb im Febr. 2014 die bei ihm befindlichen Produkte über seinen Online-Shop, **obwohl diese Produkte am Geltungstag der Werbung nicht für eine angemessene Zeit im Online-Shop erhältlich waren und in der Werbung lediglich der Hinweis erfolgte: „Nur in limitierter Stückzahl“**. Darüber hinaus wurde mittels eines Prospektes als Einlage in einer Zeitung geworben: „Nur in limitierter Stückzahl nur am Montag 24.02 oder ab 18:00 Uhr online kaufen“. Ab 18:04 Uhr war der Staubsauger online nicht mehr verfügbar. Daraus schloss der Senat, dass die **Bevorratung für die Nachfrage unzureichend** war.

Der beklagte Unternehmer konnte den Senat nicht vom Gegenteil überzeugen. **Der Unternehmer hätte seine Prognoseentscheidungen zum Zeitpunkt des Erscheinens der Werbung darlegen müssen.**

RELEVANZ

Das Oberlandesgericht Koblenz **unterschied im hiesigen Fall zwischen** der Bevorratung im **Onlineshop** und in dem „Präsensshop“/in der **Filiale**. Für die Filialshops konnte eine unzureichende Bevorratung – im Gegensatz zum Onlinegeschäft – nicht festgestellt werden.

Der be-/verklagte Unternehmer hat in der abgemahnten Werbung **nicht darauf hingewiesen, dass der Vorrat an Verkaufsprodukten** (hier: Bodensaugsauger VS 06 G 2502) **voraussichtlich nicht zur Befriedigung der Nachfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraumes genüge**, § 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang Nr. 5 UWG. Die Angemessenheit ist aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu sehen.

Im Gerichtsverfahren bleibt es dem Abgemahnten/Beklagten unbenommen, **nachzuweisen, dass die Bevorratung angemessen** war bzw. **keine Anhaltspunkte für** einen derartigen „Leerverkauf“ vorhanden waren.

FAZIT

Sofern ein Unternehmer zum Kauf von Waren auffordert, ohne darüber aufzuklären, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichwertige Waren für einen angemessenen Zeitraum in angemessener Menge zu dem genannten Preis bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen, wirbt irreführend durch Unterlassen.

Ist eine Ware nur begrenzt vorrätig, ist dies eine **wesentliche Information**, über welche aufzuklären ist. Ansatzpunkt für die Abmahnung war nicht die unzureichende Bevorratung, sondern die **unzureichende Aufklärung über die unzulängliche Bevorratung/Verfügbarkeit des Produktes.**

(OLG Koblenz, Urteil vom 02. Dezember 2015 – 9 U 296/15 – juris.)

Weitere Veröffentlichungen:

- | | | |
|-----------|--------------|--------------------|
| ■ ERBEN | ■ INTERNET | ■ ARBEITGEBER |
| ■ POLEN | ■ BUSSGELD | ■ ABMAHNUNG |
| ■ UNFALL | ■ SCHEIDUNG | ■ UNTERNEHMEN |
| ■ MEDIZIN | ■ VERMIETUNG | ■ POLSKI-ADWOKAT |

Maxstraße 8
01067 Dresden
Telefon 0351 / 48181-0 Fax -22
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de